



**Gemeinde Sils i.D.**

# **Gastwirtschaftsgesetz**

Version März 2010

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck
Art. 2	Einschränkungen

## II. Bewilligungspflichtige gastgewerbliche Tätigkeiten

### 1. Bewilligung

Art. 3	Bewilligungspflicht
Art. 4	Zuständigkeit
Art. 5	Bewilligungsobjekt, -subjekt, -voraussetzungen
Art. 5a	Bewilligung und Angaben
Art. 6	Bewilligungsdauer
Art. 7	Auflagen
Art. 8	Erlöschen der Bewilligung
Art. 9	Gebühren

### 2. Beherbergung von Gästen

Art. 10	Meldepflicht
---------	--------------

### 3. Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen

Art. 10a	Massnahmen
Art. 10b	Strafbestimmungen

## III. Schlussbestimmungen

Art. 11	Ausführungsbestimmungen
Art. 12	Aufsicht
Art. 13	Vollzug
Art. 14	Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 15	Übergangsbestimmungen
Art. 16	Inkrafttreten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

**Zweck** Dieses Gesetz regelt die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern zum Schutz der Jugend, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie in Vollziehung des Bundesrechts.

### Art. 2

**Einschränkungen** Die freie Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und des Handels mit alkoholhaltigen Getränken darf nur eingeschränkt werden, soweit es der Zweck des Gesetzes erfordert.  
Verboten ist insbesondere die Abgabe

- a) alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene;
- b) von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten.

Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

## II. Bewilligungspflichtige gastgewerbliche Tätigkeiten

### 1. BEWILLIGUNG

### Art. 3

**Bewilligungspflicht** Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- a) die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
- b) das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten oder angelieferten Speisen oder Getränken;
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen oder Getränke konsumiert werden.

Die Abgabe von Speisen oder Getränken im privaten geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

### Art. 4

**Zuständigkeit** Der Gemeindevorstand ist für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig.

## Art. 5

Bewilligungsobjekt,  
-subjekt,  
-voraussetzungen

Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass und wird einer handlungsfähigen Person erteilt, die für den Betrieb oder Anlass verantwortlich ist und Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Betriebs oder Anlasses bietet.

Diese Gewähr bietet in der Regel nicht, wer

- a) in den letzten fünf Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung oder der eidgenössischen oder kantonalen Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat;
- b) im Strafregister in den letzten fünf Jahren mehrere Verurteilungen aufweist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern stehen;
- c) vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat.

Zur Führung eines Betriebs hat die verantwortliche Person ihrem Gesuch einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister und Betreibungsregister sowie einen Nachweis, dass sie in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat, beizulegen.

Wer ein Gesuch stellt, hat unterschriftlich zu bestätigen, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die Führung eines Betriebes sind rechtzeitig vor Aufnahme der gastgewerblichen Tätigkeit der Gemeinde einzureichen. Dasselbe gilt bei Betriebsübernahmen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe, (die sich im oder in unmittelbarer Nähe des Hauptbetriebes befinden).

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug, Auszug des Betreibungsamtes und der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen wurde. Letzterer kann beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales eingeholt werden.

## Art. 5a

Bewilligung und Angaben Die Bewilligung gemäss Artikel 3 ff. des Gastwirtschaftsgesetzes hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- b) Personalien und Adresse der berechtigten Person;
- c) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasse;
- d) genaue Bezeichnung der Nebenbetriebe;
- e) bei befristeten Bewilligungen deren Dauer.

**Art. 6**

**Bewilligungsdauer** Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen ist die Bewilligung für Betriebe unbefristet. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder der Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich mitgeteilt.  
Die Bewilligung für Anlässe ist befristet.

**Art. 7**

**Auflagen** Die Bewilligung kann zum Schutze der Jugend oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbunden werden.

**Art. 8**

**Erlöschen der Bewilligung** Die Bewilligung erlischt mit

- a. dem Tod oder dem Verzicht der Person, welcher die Bewilligung erteilt wurde;
- b. der Aufgabe des Betriebes;
- c. dem Ablauf oder dem Entzug der Bewilligung.

**Art. 9**

**Gebühren** Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

Bewirtungsbetriebe

Restaurant:	CHF 200.00
Nachtbetriebe (Bar, Dancing, Diskothek usw.):	CHF 500.00
Betriebskantine	CHF 200.00
Club- / Vereinslokal	CHF 100.00
Imbissecke / Kiosk	CHF 150.00

Beherbergungsbetriebe

Hotel / Motel / Pension	CHF 300.00
Jugendherberge	CHF 50.00

Vergrösserung, Verlegung, Änderung der Betriebsart

Bearbeitungsgebühr	CHF 50.00
--------------------	-----------

**2. BEHERBERGUNG VON GÄSTEN**

**Art. 10**

**Meldepflicht** Die Regierung regelt die Meldepflicht.

### 3. VERWALTUNGSMASSNAHMEN UND STRAFBESTIMMUNGEN

#### Art. 10a

Massnahmen

Bei Verstössen gegen die kantonale oder kommunale Gastwirtschaftsgesetzgebung oder bei einer Bestrafung wegen Widerhandlungen gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung kann der Gemeindevorstand eine Verwarnung aussprechen oder geeignete Massnahmen wie den Entzug der Bewilligung, die Betriebsschliessung, kürzere Öffnungszeiten oder die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen alkoholhaltigen Getränke verfügen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch die Polizeior-gane geeignete Sofortmassnahmen ergreifen. Sie benachrichtigen unverzüglich die Gemeinde. Diese entscheidet, ob die Sofortmassnahmen aufrechterhalten bleiben.

Wurde einer Person die Bewilligung wiederholt entzogen, kann die Erteilung einer Bewilligung während höchstens fünf Jahren verweigert werden.

Massnahmen können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

Die zuständige kantonale Behörde informiert die Gemeinde, wenn in einem Gastgewerbebetrieb, der sich auf ihrem Gebiet befindet, wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen wurde.

#### Art. 10b

Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung werden von der Gemeinde mit Busse bis 10'000 Franken geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

Bei Gewinnsucht ist die erkennende Behörde an den Höchstbetrag von 10'000 Franken nicht gebunden.

### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 11

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

#### Art. 12

Aufsicht

Die Regierung übt durch das zuständige Departement die Oberaufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit gebrannten Wassern aus.

#### Art. 13

Vollzug

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

**Art. 14**

Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Sils i.D. vom 4. November 1999 aufgehoben.

**Art. 15**

Übergangsbestimmungen Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

**Art. 16**

Inkrafttreten Dieses Gesetz wird nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft gesetzt.

Sils i.D., 31. März 2010

**Gemeindevorstand Sils i.D.**

Gemeindepräsident  
Mario Kunz

Kanzlist  
Gianin Müller